

Ausgabe 07 – 20.03 2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft
und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 9: Impressum

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen vom 18. März 2024

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Nr. 1 und des § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 18.03.2024 folgende Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen beschlossen. Diese Satzung wurde vom Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 19.03.2024 genehmigt.

Satzungsänderungen werden nach §107 Abs. 3 HochSchG vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Gemäß §107 Abs. 4 HochSchG ist die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Ludwigshafener Hochschulanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung der Studierendenschaft ist auch auf der Website der Studierendenschaft in elektronischer Form verfügbar.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.
- (2) Die Studierendenschaft besteht aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.
- (3) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht. Alle Wahlen sind allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim.

§ 3 Beiträge

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Näheres regelt die Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Höhe der Beiträge und der Zeitpunkt der Entrichtung zu regeln sind.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. Das Studierendenparlament (StuPa),
 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 3. Die Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet, jede Aufgabe, welche die studentische Selbstverwaltung an sie stellt, uneigennützig und unparteiisch im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Studierendenschaft zu erfüllen.

Zweiter Teil: Das Studierendenparlament

§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 2. Wahl, Entlastung, Kontrolle und Abwahl der gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. Verabschiedung von Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung,
 4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 5. Einrichtung von Ausschüssen,
 6. Erstellung des Rechenschaftsberichts,
 7. Beschlussfassung in allen die Studierendenschaft betreffenden Fragen,
 8. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks und anderer Gremien, sofern deren Satzungen oder das Landeshochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Studierende, die sich in besonderer Weise um die Studierendenschaft verdient gemacht haben und deren Rat die Studierendenschaft in Anspruch nehmen möchte, können vom Studierendenparlament zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne dieser Satzung. Sie können an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen. Der Antrag kann nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des gewählten AStA Vorstands, die AStA Referentinnen und Referenten sowie die Fachschaftsräte dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des Studierendenparlaments sein.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für ein Jahr gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlaments bzw. zu dessen konstituierenden Sitzung. Die Neuwahl findet frühestens zwölf, spätestens vierzehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.
- (2) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium für die Dauer der Wahlperiode. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident darf das Amt höchstens zwei Wahlperioden innehaben.

§ 8 Nachwahl

Wenn die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlament weniger als zehn Mitglieder beträgt, so kann das Studierendenparlament eine Nachwahl mit einer 2/3 Mehrheit bestimmen. Der Antrag kann nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

§ 9 Auflösung des Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament wird aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments weniger als vier Mitglieder beträgt.
- (2) Das Studierendenparlament kann sich selbst mit 2/3 Mehrheit auflösen.

- (3) Innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach dem Zeitpunkt des Auflösens müssen Neuwahlen beginnen. Die Neuwahlen sind durch den AStA durchzuführen.

§ 10 Abwahl

- (1) Die Abwahl des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden, des AStA Vorstands, der AStA Referentinnen und Referenten und der entsendeten Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Sofern ein Mandat im Studierendenparlament besteht, bleibt dieses erhalten.
- (3) Ein Antrag zur Abwahl kann nur von satzungsmäßigen Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

§ 11 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium mindestens fünf Vorlesungstage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium geleitet. Das Präsidium hat die Protokollierung der Sitzungen sicherzustellen. Die Protokolle werden den Studierenden der Hochschule und dem Präsidium der Hochschule, gemäß der Geschäftsordnung, zugänglich gemacht.

§ 12 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind für Studierende der Hochschule öffentlich. Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit externe Personen zur Sitzung einladen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so ist zur gleichen Tagesordnung innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Die Frist nach der Einberufung verkürzt sich für diesen Fall auf zwei Vorlesungstage. Diese neue Sitzung muss werktags zwischen 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr beginnen. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist dann für die Beschlussfassung ohne Bedeutung.

§ 14 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen.
- (2) Die Mitglieder des AStA Vorstands und die studentischen Mitglieder der Gremien der Hochschule nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.
- (3) Jedes Mitglied des gewählten Studierendenparlaments hat auf Sitzungen eine Stimme.
- (4) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr Für- als Gegenstimmen existieren. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt.
- (5) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kann einschränkend zu Abs. 4 besondere Abstimmungsverhältnisse regeln.

§ 15 Konstituierende Sitzung

Abstimmungen über inhaltliche Anträge, insbesondere Entlastungsanträge, können frühestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung stattfinden.

Dritter Teil:

Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 16 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der AStA ist das exekutive Organ der studentischen Selbstverwaltung.

- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der AStA hat mindestens einmal im Jahr und auf Verlangen des Studierendenparlaments einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 17 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Der AStA nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegt insbesondere:
 1. Die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierendenschaft zu vertreten,
 2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
 3. die Studierenden zu beraten und Hilfestellung bei der Durchführung des Studiums zu leisten,
 4. die kulturelle und politische Bildung der Studierenden zu fördern,
 5. den Studierendensport zu fördern und zu pflegen,
 6. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden und Studierendenvertretungen zu pflegen,
 7. die Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen,
 8. die Erstellung von Rechenschaftsberichten für das Studierendenparlament.
- (2) Der AStA gibt sich eine eigene Geschäftsordnung unter Berücksichtigung dieser Satzung.
- (3) Die Verantwortung für das Semesterticket liegt beim Allgemeinen Studierendenausschuss. Der Vertragsabschluss sowie die Vertragskündigung bedürfen des Einvernehmens des Studierendenparlaments.

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Dem AStA gehören an: Die drei gewählten Vorstände und bis zu zehn gewählte Referentinnen und Referenten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (2) Für die Geschäftsführung des AStA ist der Vorstand verantwortlich.
- (3) Im Außenverhältnis wird der AStA durch den Vorstand vertreten oder bei Verhinderung durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die Referentinnen und Referenten können zur Erfüllung ihrer Aufgaben freie Mitarbeitende schriftlich ernennen. Darüber ist der AStA-Vorstand zu informieren und hat ein Vetorecht. Die freien Mitarbeitenden haben kein Stimmrecht im AStA.

§ 19 Wahl und Entlastung

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf einer ordentlichen Sitzung den AStA Vorstand. Außerdem wählt das Studierendenparlament auf Vorschlag des AStA Vorstands die Referentinnen und Referenten der jeweiligen Referate.
- (2) Die Amtszeit entspricht dem Kalenderjahr. In der Zeit zwischen der Wahl und dem Amtsantritt ist der neu gewählte AStA vom amtierenden AStA in die Amtsgeschäfte einzuarbeiten.
- (3) Zum AStA sind alle Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen wählbar, die voll geschäftsfähig sind und nicht dem Studierendenparlament angehören.
- (4) Bei Rücktritt eines gewählten AStA Mitglieds führt ein vom AStA Vorstand benanntes AStA Mitglied die Geschäfte kommissarisch weiter, bis das Studierendenparlament eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt hat, maximal bis Ende der Amtszeit. Die Nachwahl soll in der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments vorgenommen werden.
- (5) Über die Entlastung der für die vorherige Amtsperiode gewählten AStA Mitglieder entscheidet eine ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments.

§ 20 Öffentlichkeit

AStA-Sitzungen sind für Studierende der Hochschule öffentlich.

§ 21 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft gestellt werden.
- (2) Alle vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder des AStA haben bei Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsordnung des AStA kann einschränkend zu Abs. 3 besondere Abstimmungsverhältnisse regeln.

Vierter Teil: Die Fachschaften

§ 22 Fachschaften

- (1) Die Studierenden eines Fachbereichs können eine Fachschaft bilden.
 - a. Teilen sich die Studierenden eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge innerhalb eines Fachbereichs dauerhaft auf verschiedene Standorte auf, so kann jeder Fachbereichsteil eine eigene Fachschaft gründen.
 - b. Als Standort gelten Gebäude der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in denen die Lehrveranstaltungen der unter Abs. 1 a. genannten Studierenden mehrheitlich stattfinden.
- (2) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie können sich eigene Satzungen und Ordnungen geben, solange diese der Satzung der Studierendenschaft nicht widersprechen.

§ 23 Entstehung

- (1) Um sich zu einer Fachschaft zusammenzuschließen, muss eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, auf der mindestens zehn von hundert der Studierenden des Fachbereichs anwesend sind, eine Satzung verabschiedet werden und ein Fachschaftsrat gebildet werden.
- (2) Alternativ kann eine Fachschaft durch Zustimmung von fünfzig aus Hundert der am Standort ansässigen Studierenden gegründet werden, wenn diese bei der Fachschaftsvollversammlung anwesend sind, eine Satzung verabschiedet und ein Fachschaftsrat gebildet wird.

§ 24 Aufgaben

- (1) Den Fachschaften obliegt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Sie haben als Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 25 Finanzierung

- (1) Das Studierendenparlament stellt dem Fachschaftsrat entsprechend der Studierendenanzahl des jeweiligen Fachbereiches, sofern nichts anderes bestimmt, einen Betrag zur Verfügung. Die Höhe des Betrags wird per Beschluss des Studierendenparlamentes geregelt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Fachschaftsrat zusätzliche Gelder beantragen, wenn dessen Ausgaben die vorhandenen Mittel überschreiten. Dann ist ein Rechenschaftsbericht gegenüber dem Studierendenparlament nötig.

§ 26 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags-

und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.

- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat oder auf schriftlichen Antrag von zehn von Hundert Studierenden der Fachschaft mindestens einmal im Semester einberufen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit eines Fachschaftsrates ist ein Rechenschafts- und Finanzierungsbericht von dem Fachschaftsrat auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 27 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (2) Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die Satzung der Fachschaft.

Fünfter Teil: Finanzen

§ 28 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Haushaltsplan

Der AStA muss dem Studierendenparlament frühzeitig vor dem neuen Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes gemäß der Finanzordnung für das folgende Haushaltsjahr zur Genehmigung vorlegen. Der AStA berichtet dem Studierendenparlament regelmäßig über die Durchführung des Haushaltsplanes und über die Finanzsituation. Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze müssen im Vorhinein vom Studierendenparlament genehmigt werden.

§ 30 Haushaltsabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist vom AStA über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich gemäß der Finanzordnung Rechnung abzulegen. Der Haushaltsausschuss, gemäß Geschäftsordnung, des Studierendenparlamentes prüft und bewertet die Buch- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung. Er hat dem Studierendenparlament schriftlich Bericht zu erstatten. Die Entlastung des für das abgelaufene Haushaltsjahr verantwortlichen AStA kann erst nach Vorlage und Genehmigung des Haushaltsabschlusses und des Berichts des Haushaltsausschusses erfolgen. Eine Kassenprüfung kann auch bereits während des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 31 Zwischenbericht

Dem Studierendenparlament ist auf Antrag binnen eines Monats ein betriebswirtschaftlicher Zwischenbericht vorzulegen.

§ 32 Aufwandsentschädigungen

Der dreiköpfige AStA Vorstand und das dreiköpfige StuPa Präsidium erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft.

Sechster Teil:

Schlussbestimmungen

§ 33 Verabschiedung

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am 18. März 2024 verabschiedet.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung der Studierendenschaft vom 14. Juni 2021 außer Kraft.

gez. Nicolas Hölzel
Präsident des Studierendenparlaments
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.